

Pflege und Ehrenamt

*Möglichkeiten der
Unterstützung*





Das ehrenamtliche Engagement in der EVG stellt unsere Kolleg:innen oftmals auch beim Thema Vereinbarkeit vor Herausforderungen. Neben der gewerkschaftlichen Arbeit ist auch die Lohn- und die (unbezahlte) Sorgearbeit berührt, zum Beispiel bei der Kinderbetreuung, der Pflege von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen. Nach wie vor ist mehrheitlich eine partnerschaftliche Aufteilung dieser Arbeit nicht erreicht, und vor allem (aber nicht nur) Kolleginnen sind betroffen.

Im Gegensatz zur Kinderbetreuung, die wir mittlerweile bei einigen Veranstaltungen anbieten und zum Beispiel bei der Bundesfrauenleitung im Vorfeld abfragen, gibt es keine Möglichkeit, Pflege vor Ort anzubieten. Daher wollen wir euch in diesem Flyer Möglichkeiten aufzeigen, wie ihr Unterstützung erhalten könnt, wenn ihr pflegt und euch ehrenamtlich engagieren möchtet.

Entlastungsbetrag

Betrifft Pflegebedürftige in häuslicher Pflege (Pflegegrad 1–5)

Kann in Anspruch genommen werden zur Finanzierung unterschiedlicher Leistungen, um Pflegende zu entlasten oder Pflegebedürftige bei der Alltagsgestaltung zu unterstützen, zum Beispiel Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, ambulante Pflege (teilweise) und Unterstützung im Alltag (nach Landesrecht).

Budget: 131 Euro monatlich, insgesamt bis zu 1.572 Euro im Jahr.

Tip: Der Entlastungsbetrag von 131 Euro muss nicht jeden Monat aufgebraucht werden. Ihr könnt ihn ansparen. Dieser Restbetrag darf ins Folgejahr übertragen und bis Ende Juni genutzt werden.



Kurzzeitpflege

Betrifft: Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2

Kann in Anspruch genommen werden: begrenzte Zeit stationärer Pflege, insbesondere zur Bewältigung von Krisensituationen, bei der häuslichen Pflege oder übergangsweise im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt.

Budget: Maximal 56 Tage bis zu 1.854 Euro im Jahr.

Hinweis: Bei der Kurzzeitpflege gilt: Noch nicht verbrauchte Ansprüche aus der Verhinderungspflege können übertragen werden; Höchstanspruch: 3.539 Euro für längstens acht Wochen im Kalenderjahr.

Verhinderungspflege

Betrifft Pflegebedürftige, die zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sind.

Kann in Anspruch genommen werden, wenn die private Pflegeperson zum Beispiel wegen Urlaub oder Krankheit vorübergehend an der Pflege gehindert ist.

Budget: 1.685 Euro für höchstens sechs Wochen je Kalenderjahr. Reicht dies nicht aus, kann der Leistungsbetrag aus noch nicht verbrauchten Mitteln der Kurzzeitpflege um bis zu 843 Euro im Kalenderjahr aufgestockt werden.

Übernehmen nahe Angehörige (bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert) oder Haushaltsmitglieder ersatzweise die Versorgung, darf der Geldbetrag für die Verhinderungspflege das 1,5-fache des genehmigten Pflegegeldes nicht überschreiten.

Hinweise: Anspruch besteht erst, nachdem die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat.

Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag verhindert ist.

Ab 1. Juli 2025:

→ Verhinderungspflege für bis zu acht Wochen ohne Vorpflegezeit.

→ Neuer gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege in Höhe von 3.539 Euro zum flexiblen Einsatz nach Wahl.



Kinderpflege

Betrifft Pflegebedürftige Kinder (bis 25 Jahre) mit Pflegegrad 4 oder 5.

Kann in Anspruch genommen werden: Ab dem 1. Januar 2024 wurden die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst, einem sogenannten Entlastungsbudget. Anspruchsberechtigte können dieses nach ihrer Wahl flexibel für beide Leistungsarten einsetzen.

Budget: Kalenderjährlicher Betrag in Höhe von 3.539 Euro.

Hinweis: Des Weiteren wird die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben. Ebenso entfällt die sechsmonatige Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.



Hinweis: Alle genannten Möglichkeiten sind Leistungen der Pflegeversicherung und setzen einen Pflegegrad voraus. Den Antrag darauf stellt die pflegebedürftige oder eine bevollmächtigte Person bei der zuständigen Pflegekasse.

*Die Werte sind ab dem 1. Januar 2025 gültig.



Kontaktdaten

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

E-Mail: Familienpolitik_und_Frauen@evg-online.org

E-Mail: Sozialpolitik@evg-online.org

Stiftungsfamilie BSW & EWH – (Erst-)Beratung durch die Sozialberatung

Rufnummer: 0800 0600 0800

Montag bis Freitag von 8:00–16:00 Uhr

E-Mail: beratung@stiftungsfamilie.de

GPV – dein Versicherungsunternehmen für Beamt:innen

Rufnummer (GPV-Hotline): 0221 84 59 89 59

Montag bis Freitag von 8:00–16:00 Uhr

Pflegeberatung gibt es bei der

compass – private pflegeberatung GmbH

Rufnummer: 0800 101 88 00

BAHN-BKK – kostenlose Vermittlung und Pflegeberatung

Rufnummer: 0800 22 46 222

Montag bis Sonntag von 8:00–20:00 Uhr

Hier geht's zur Datenbank »Beratung zur Pflege«. Dort könnt ihr kostenlos nach Beratungsstellen in eurer Nähe suchen.



www.zqp.de/beratung-pflege

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Reinhardtstraße 23 • 10117 Berlin

www.evg-online.org



www.evg-online.org